

Abrechnung

Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Anlage zu Ausgabe 4/2025

Inhalt

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Online-Abrechnung und digitale Sammelerklärung ab Quartal 1-2025 über neues Serviceportal KV Saarland MedHub möglich | 2 |
| 2. | Anpassung der begrenzenden Fallwerte zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus | 3 |
| 3. | Anpassung des Technikzuschlags Videosprechstunde | 4 |
| 4. | Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie in Kraft und Erweiterung der Kostenpauschale 40128 | 4 |
| 5. | Human- und Tumorgenetik: Ablösung der OMIM-Kodierung zum 1. Juli 2025 | 5 |

1. Online-Abrechnung und digitale Sammelerklärung ab Quartal 1-2025 über neues Serviceportal KV Saarland MedHub möglich

Ab dem Quartal 1-2025 steht Ihnen das neue Serviceportal KV Saarland MedHub zur Verfügung. Dieses ermöglicht die Übermittlung der Online-Abrechnung und der digitalen Sammelerklärung (SE).

Unser IT Servicedesk hat Sie bereits in einem gesonderten Anschreiben mithilfe einer Anleitung über das Abrechnungsportal MedHub informiert.

Kurz zum Ablauf der Abrechnungsabgabe:

Nach Upload Ihrer Quartalsabrechnung und der anschließenden Markierung als endgültig, erscheint Ihnen im nächsten Schritt ein Fenster zum Einreichen der Sammelerklärung. Diese ist komplett digital ausfüllbar. Mit ihrem Login im Serviceportal KV Saarland MedHub haben sie sich bereits authentifiziert. Demnach müssen Sie abschließend die digital ausgefüllte Sammelerklärung über eine Zwei-Klick-Bestätigung freigeben. Die Sammelerklärung wird danach an die KV Saarland gesendet.

Bitte beachten Sie, dass an die Übermittlung Ihrer endgültigen Quartalsabrechnung die Versendung der digitalen Sammelerklärung geknüpft ist. Somit gilt Ihre Quartalsabrechnung nur nach Versenden der digitalen Sammelerklärung als endgültig markiert.

Sollte eine Übertragung ab dem Quartal 1-2025 für Sie noch nicht möglich sein, so können Sie das gewohnte Abrechnungsportal (<https://portal.kvsl.kv-safenet.de/>) parallel zu unserem neuen Serviceportal KV Saarland MedHub noch bis zum **20.10.2025** nutzen. In diesem Fall erfolgt die Sammelerklärung wie gehabt in Papierform.



WICHTIG!

Ab dem Quartal 4-2025 ist die Übertragung der abrechnungsrelevanten Daten ausschließlich nur noch über das Serviceportal KV Saarland MedHub möglich.

Eine Versendung der **Sammelerklärung in Papierform** ist ab dem **Quartal 4-2025** ebenfalls **nicht mehr zulässig**.

NEU:

Ab dem Quartal 1-2025 ist neben der Abrechnungsverarbeitung und Freigabe über KIM (Kommunikation im Medizinwesen) eingereichte Abrechnungen ebenfalls ein manueller Upload über das KV Serviceportal MedHub möglich. Die Praxis kann selbstständig all ihre Dateien hochladen. **Sodass das Einreichen von bspw. USB-Sticks bei der KV Saarland entfallen kann.** Nach erfolgreichem Upload werden Sie automatisch zur digitalen Sammelerklärung weitergeleitet. Der Ablauf ist identisch, wie im vierten Absatz („Kurz zum Ablauf der Abrechnungsabgabe“) beschrieben.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.kvsaarland.de/kb/serviceportal-medhub>



2. Anpassung der begrenzenden Fallwerte zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus

Mit Wirkung zum **1. Juli 2025** hat der Bewertungsausschuss (BA) Anpassungen bei den begrenzenden Fallwerten zur **Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus gemäß Abschnitt 32.1 EBM** beschlossen und neue Abrechnungsausschlüsse in den EBM aufgenommen (773. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Der Beschluss ist eine Folgeanpassung des Beschlusses in der 709. Sitzung.

Anpassungen der begrenzenden Fallwerte

Mit dem Beschluss in seiner 709. Sitzung hat der BA die Kostenpauschalen **für in-vitro-diagnostische Leistungen** und **das laborärztliche Honorar im EBM neu geregelt**. Da die Gegenfinanzierung durch Bewertungsanpassungen der technischen Leistungen der In-vitro-Diagnostik erfolgt, wirkt sich der Beschluss unmittelbar auf die Höhe des Wirtschaftlichkeitsbonus gemäß Abschnitt 32.1 EBM aus. Die vorgenommenen Bewertungsanpassungen führen, bei sonst gleichen Bedingungen, zu niedrigeren arztpraxisspezifischen Fallwerten gemäß Abschnitt 32.1 Nummer 2 EBM.

Um die Auswirkung auf die Höhe des Wirtschaftlichkeitsbonus auszugleichen, werden mit dem vorliegenden Beschluss in Teil A die arztgruppenspezifischen unteren und oberen begrenzenden Fallwerte in Abschnitt 32.1 Nummer 4 EBM abgesenkt.

Anpassungen der Abrechnungsausschlüsse von Kostenpauschalen

Die mit Beschluss des BA in der 709. Sitzung in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen für das laborärztliche Honorar beziehungsweise Kostenpauschalen für in-vitro-diagnostische Leistungen unterliegen im Arztfall beziehungsweise im Behandlungsfall einem Abrechnungsausschluss gegen die Versichertenpauschalen der Kapitel 3 und 4, gegen die Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 10, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26, 27, 30, 37 und des Abschnitts 11.2 EBM sowie gegen die Konsiliarpauschalen 12210, 17210, 19210, 24210, 24211, 24212, 25210, 25211 und 25214 EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss in Teil B werden die genannten Abrechnungsausschlüsse um die Grundpauschalen des Abschnitts 1.3 EBM (ermächtigte Ärzte) ergänzt.

Weitere Informationen finden Sie im Beschluss unter folgendem Link und auf der Homepage der KBV:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



https://www.kbv.de/html/1150_74094.php



3. Anpassung des Technikzuschlags Videosprechstunde

Eine Änderung gibt es beim Technikzuschlag. **Der Höchstwert**, bis zu dem die GOP 01450 abgerechnet werden kann, **wird abgesenkt**. Diese Regelung tritt erst zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Der Grund: Nach aktueller Marktrecherche stehen den Vertragsärzten und -psychotherapeuten mehrere Videodienstleister zur Verfügung, deren Angebotspreise unterhalb des Niveaus liegen, das bei Ausschöpfung des bisherigen Höchstwerts bei der GOP 01450 erzielt werden kann. Deshalb wird der Höchstwert für den Zuschlag von 1.899 Punkte auf 700 Punkte je Vertragsarzt und Quartal herabgesetzt. Die Bewertung der GOP 01450 bleibt unverändert bei 40 Punkten, sodass der Höchstwert zukünftig bei 18 Videosprechstunden im Quartal erreicht wird.

Zum Hintergrund: Die GOP 01450 kann als Zuschlag zu jeder durchgeführten Videosprechstunde berechnet werden. Bis zu einem vertragsarztbezogenen Höchstwert im Quartal werden so diejenigen Kosten erstattet, die Vertragsärzten durch die Nutzung eines gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä zertifizierten Videodienstleisters entstehen.

4. Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie in Kraft und Erweiterung der Kostenpauschale 40128

Hilfsmittel können jetzt ebenfalls in Videosprechstunden und in Ausnahmefällen nach telefonischem Kontakt ärztlich verordnet werden. Der entsprechende Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist am 16. Mai 2025 in Kraft getreten.

Kostenpauschale 40128 ab Juli berechnungsfähig

Um bei Hilfsmittel-Verordnungen auch in Videosprechstunden und in Ausnahmefällen nach telefonischem Kontakt die Abrechnung der Kosten für den in diesen Fällen erforderlichen postalischen Versand einer Verordnung von Hilfsmitteln (Muster 16) an den Patienten zu ermöglichen, hat der Bewertungsausschuss in seiner 781. Sitzung die im EBM vorhandene Kostenpauschale 40128 mit Wirkung zum 1. Juli angepasst.

Informationen finden Sie auch im Beschluss unter folgendem Link:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



5. Human- und Tumorgenetik: Ablösung der OMIM-Kodierung zum 1. Juli 2025

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Kodierung nach OMIM für Gebührenordnungspositionen (GOP) gestrichen, für die die Codes als zusätzliche Abrechnungsbegründung anzugeben sind. Sie befinden sich in den Abschnitten 11.3 (Diagnostische Gebührenordnungspositionen), 11.4 (In-vitro-Diagnostik konstitutioneller genetischer Veränderungen) und 19.4 (In-vitro-Diagnostik tumorgenetischer Veränderungen) des EBM. Die Kodierung der betroffenen Gebührenordnungspositionen erfolgt ab dem 1. Juli 2025 durch Gensymbole, die das HUGO Human Gene Nomenclature Committee (HGNC) unter Creative Commons Zero (CC0) Lizenz zur Verfügung stellt.

Das bedeutet, dass für alle ab dem 3. Quartal 2025 durchgeführten human- oder tumorgenetischen Untersuchungen in der Abrechnung keine OMIM-Kodes mehr angegeben werden dürfen. Stattdessen müssen die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 11233, 11511 bis 11513, 11516 bis 11518, 11521 und 11522, 19421 und 19424, 19451 bis 19453 und 19456 mit HGNC-Symbolen kodiert werden.

Die human- und tumorgenetischen Untersuchungen, die im **2. Quartal 2025** durchgeführt werden, sind noch unter Angabe der OMIM-Kodes abzurechnen. Da der Vertrag mit der JHU am 30. Juli 2025 endet, müssen **Labore die Abrechnung für die genannten Leistungen des zweiten Quartals 2025** den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) **bis spätestens 29. Juli 2025** übermitteln.

Ab 3. Quartal 2025 ausschließlich mit HGNC kodieren

Human- oder tumorgenetische Untersuchungen nach den genannten GOP, die im 2. Quartal 2025 oder früher durchgeführt werden, aber erst mit der Abrechnung für das 3. Quartal 2025 oder später bei einer KV eingereicht werden, müssen mit HGNC kodiert werden. Weitere Informationen zur Umsetzung teilen wir Ihnen in einer separaten KV-InfoAktuell zeitnah mit.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss unter folgendem Link:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php



Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.